

Gebühren und Auslagen

Provisorien – direktes und indirektes Verfahren

Provisorien im direkten Verfahren

Der Begriff „Provisorium im direkten Verfahren“ entstammt dem BEMA bzw. den Zahnersatz-Richtlinien (Nr. 19) für die vertragszahnärztliche Versorgung. Hier wird – obwohl nicht näher erläutert – davon ausgegangen, dass ein im direkten Verfahren hergestelltes Provisorium zwar mit Hilfe von Abformungen, aber nicht „im zahn-technischen Labor“ (indirekt) auf einem Modell, sondern im Munde des Patienten hergestellt wird. Hinzu treten nach der GOZ Provisorien, für die keine Abformung erforderlich ist.

Gebühren nach § 4 / ggf. § 6 GOZ	
2260: Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	2270: Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung
	5120: Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung
	5140: Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Friensattel, einschließlich Entfernung
Auslagen nach § 4 Abs. 3 GOZ (Verbrauchsmaterial)	
berechnungsfähig: Kosten für konfektionierte Provisorien (z. B. Hülsen)	berechnungsfähig: Abformmaterial
nicht berechnungsfähig: Material für nichtkonfektionierte Provisorien (z. B. lichthärtende Kunststoffe)	nicht berechnungsfähig: Kunststoff für Provisorien
Auslagen nach § 9 GOZ (zahntechnische Leistungen)	
	berechnungsfähig: ggf. laborgefertigte Hilfsteile, z. B. Modelle und darauf gefertigte Formteile
	nicht berechnungsfähig: Maßnahmen zur Oberflächenvergrütung (z. B. Ausarbeiten, Glätten, Polieren, Entfernen von Überschüssen und Graten u. dgl.)
Wiederherstellung/Reparatur	
ggf. erneut 2260	entweder als zahnärztliche Leistung bei Wiederherstellung/Reparatur im Munde gem. § 6 Abs. 1 GOZ (analog) oder als zahntechnische Leistung gem. § 9 GOZ
Das Wiedereingliedern desselben Provisoriums, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung, ist mit den oben genannten Gebühren abgegolten.	

Provisorien im indirekten Verfahren („laborgefertigt“)

Den „indirekt“ auf einem Modell gefertigten Provisorien gehen in der Regel Provisorien im direkten Verfahren nach den Geb.-Nrn. 2260, 2270, 5120 und 5140 GOZ voraus.

Gebühren nach § 4 / ggf. § 6 GOZ		
Tragezeit von mindestens drei Monaten	Tragezeit unter drei Monaten	
7080: Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, einschließlich Entfernung	2270/ 5120	Achtung! Da in den Leistungsbeschreibungen auf das direkte Verfahren abgestellt wird, ist der Hinweis „laborgefertigt“ im Heil- und Kostenplan bzw. in der Rechnung empfehlenswert.
7090: Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung	5140	
Auslagen nach § 4, Abs. 3 GOZ (Verbrauchsmaterial)		
berechnungsfähig: Abformmaterial		
Auslagen nach § 9 GOZ (zahntechnische Leistungen)		
sind selbstverständlich berechnungsfähig		
Wiederherstellung/Reparatur		
7100: Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion eines Interimsersatzes, je Krone, Spanne oder Freidbrückenglied		
Das Wiedereingliedern desselben Provisoriums, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung, ist mit den oben genannten Gebühren abgegolten.		

Provisorische Kronen mit Stiftverankerung sind zwar im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht explizit erwähnt, fallen aber als besondere Ausführung (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 GOZ) der vorstehend genannten Provisorien unter die Nummern 2270, 5120 oder 7080. Der Mehraufwand für die Stiftverankerung wäre im Steigerungssatz der genannten Gebühren zu berücksichtigen.

Ihr ZÄK GOZ-Referat